

übertragen werden. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle überprüft die Angemessenheit der für die übertragenen Vermögensanteile entrichteten Gegenleistung. Indiz für die Angemessenheit der Gegenleistung ist insbesondere die Abwicklung der Übertragung der Transaktion über die Börse, die Durchführung eines offenen Ausschreibungsschreibungsprozesses oder die Bestätigung der Angemessenheit der Gegenleistung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer oder eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Mit Zustimmung seitens des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle entfällt die nach Absatz 4 vorgesehene Nachhaftung des Unternehmens, das den Vermögensanteil erworben hat. Zur Schonung der unternehmerischen Freiheit wird die Nachhaftung auf die Höhe des Werts des übertragenen Vermögensteils im Zeitpunkt der Übertragung beschränkt.

Im Ergebnis können die Bestimmungen von Absatz 1 und 2 eine kumulative Haftung mehrerer Unternehmen neben der Betreibergesellschaft zur Folge haben (siehe § 1 Absatz 5). So wird, etwa im Falle einer umwandlungsrechtlichen Abspaltung eine Haftung sowohl des übertragenden als auch des übernehmenden Unternehmens begründet, im Falle eines Verkaufs der Betreibergesellschaft sowohl des Verkäufers als auch des Erwerbers. Damit wird dem Zweck des Gesetzes – die Sicherung des bestehenden Konzernvermögens der herrschenden Unternehmen als Haftungsmasse – bei gleichzeitiger Schonung der unternehmerischen Freiheit der bisher herrschenden Unternehmen Rechnung getragen, ohne die unternehmerische Freiheit der bisher herrschenden Unternehmen über das notwendige Maß hinaus zu beeinträchtigen. Denn ein bisher herrschendes Unternehmen, das als Folge der Regelung des § 1 Absatz 5 als Gesamtschuldner neben dem neuen herrschenden Unternehmen haftet, hat es selbst in der Hand, im Rahmen der Transaktion durch Einräumung von Rückgriffsansprüchen das neue herrschende Unternehmen im Innenverhältnis von der Nachhaftung freizustellen.

Zu § 4: Zeitliche Beschränkung der Haftung

Die Nachhaftung erfasst grundsätzlich sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverbindlichkeiten der Betreibergesellschaften nach § 1. Diese Nachhaftung wird jedoch durch § 4 begrenzt. Sie endet spätestens nach Einlagerung der radioaktiven Abfälle der Betreibergesellschaft in einem Endlager und dessen Verschluss. § 4 stellt überdies klar, dass die Nachhaftung nur soweit reicht, wie die Verpflichtungen aus § 1 bestehen. Soweit die Einzahlung in den öffentlich-rechtlichen Fonds sowie die Stilllegung, der Rückbau und die fachgerechte Verpackung abgeschlossen sind, endet akzessorisch auch die subsidiäre Nachhaftung für die Kosten der Erfüllung dieser Verpflichtungen.

Zu Artikel 9: Inkrafttreten des Artikelgesetzes, Evaluierung

Dieser Artikel enthält die Evaluierungsklausel und regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.